

Rund 80 Prozent der Haushaltshilfen hierzulande arbeiten Schätzungen zufolge schwarz. Das ist für die Arbeitgeber ein teures Risiko – etwa wenn während der Arbeitszeit ein Unfall passiert. Dabei ist die Anmeldung sehr unkompliziert, vor allem mit dem neuen elektronischen Haushaltsscheck der Minijob-Zentrale. Zumal Putzfrau, Gärtner & Co. am Ende sogar regulär günstiger sein könnten als schwarz bezahlt – dank des Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen. Ihr Steuerberater weiß mehr dazu!

Lesen Sie mehr auf Seite 6

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Urteile mit Handlungsbedarf
Anschaffungskosten im Fokus

Streit um geerbten Acker
Wirklichkeit schlägt Schätzung
Seite 2

Betriebliche Altersvorsorge
Auszahlung voll besteuert
Seite 3

Steuererklärung für Rentner
Erleichterungen in Sicht

Werbungskosten für Sanierung?
Haus ohne Kanal ist nicht fertig
Seite 4

Kein Kindergeld nach Studium
„Berufsbegleitend“ zählt nicht
Streit um Spekulationssteuer
Kurzzeitige Vermietung ist ok
Seite 5

Neuer Haushaltsscheck online
Einfache Anmeldung möglich
Seite 6

Neue Geringfügigkeitsrichtlinien
Minijobber dürfen öfter arbeiten
Seite 7

Was bei privater Nutzung gilt
Steuervorteil fürs Dienstfahrrad
Steuerkalender / Impressum
Seite 8

WORAUF BEI DER BESCHÄFTIGUNG VON SCHÜLERN ZU ACHTEN IST

Spielregeln rund um den Ferienjob

Die Sommerferien sind nicht mehr fern. In vielen Unternehmen und Betrieben helfen dann wieder Schüler aus. Wir erklären, worauf Arbeitgeber bei der Beschäftigung insbesondere von minderjährigen Jugendlichen achten müssen.

Grundsätzlich gilt:

- ⇒ Jugendliche ab 15 Jahren dürfen in den Schulferien für höchstens vier Wochen beschäftigt werden (§ 5 Abs. 4 JArbSchG). Das sind also 20 Arbeitstage im Kalenderjahr.
- ⇒ Die Arbeit darf nicht zu schwer sein. So sind (gemäß § 22 JArbSchG) etwa das Bewegen schwerer Lasten, unfallgefährdete Tätigkeiten oder Arbeiten unter außergewöhnlichen Hitze- oder Kälteeinflüssen verboten.
- ⇒ Die Arbeitszeit von Jugendlichen ist von Montag bis Freitag zwischen 6 Uhr und 20 Uhr auf maximal acht Stunden am Tag begrenzt. Verboten sind Wochenend-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Überstunden. Hier gibt es allerdings Ausnahmeregelungen, vor allem für Jugendliche ab 16 bzw. 17 Jahren.

Generell gilt außerdem: Schüler, die ein Arbeitsentgelt erhalten, sind ebenso wie andere Arbeitnehmer grundsätzlich sozialversicherungs- und steuerpflichtig.



Foto: Industrieblick / Adobe Stock

Wenn sie ihren Job aber tatsächlich nur während der Ferien ausüben (es also ein „echter“ Ferienjob ist), handelt es sich bei ihnen in aller Regel um kurzfristig Beschäftigte. Das setzt voraus, dass die Tätigkeit im Vorfeld entweder vertraglich oder nach ihrer Eigenart auf nicht mehr als drei Monate (bei einer regulären Fünf-Tage-Woche) oder insgesamt 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres angelegt ist. Auf die Höhe des Einkommens aus einer solchen Beschäftigung kommt es – anders als bei den 450-Euro-Minijobs – nicht an. Folge: Diese kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse sind sozialversicherungsfrei. Es besteht allerdings die Pflicht, den Schüler bei der Minijobzentrale an- und abzumelden.

Der Arbeitgeber muss die Einkünfte des Schülers versteuern, entweder per Lohnsteuerabzug über die Lohnsteuerkarte oder pau-

schal mit 25% Lohnsteuer (ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte, wofür allerdings bestimmte Voraussetzungen gelten). Im Regelfall ist jedoch die Versteuerung über die Lohnsteuerkarte günstiger – da bei Ferienjobs ohnehin meist gar keine Lohnsteuer anfällt. ■

STEURO-Tipp

Vor der Einstellung für die Ferienarbeit sollte unbedingt

- eine schriftliche Erlaubnis der Eltern, eine Ausweiskopie des Jugendlichen sowie dessen Steuer-Identifikationsnummer vorliegen,
- Dauer und Art der Tätigkeit sowie die Höhe der Vergütung schriftlich festgehalten und
- die Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft angezeigt werden.

Mehr Infos rund um das Thema gibt's bei Ihrem Steuerberater.

VIELFACH HANDLUNGSBEDARF AUFGRUND VON URTEILEN DES BUNDESFINANZHOFES

Mehr Rechtssicherheit bei Anschaffungskosten

Mit dem Thema nachträgliche Anschaffungskosten hat sich der Bundesfinanzhof zuletzt häufiger beschäftigt. Die Entscheidungen der Richter können negative Folgen für Gesellschafter haben, die für Verbindlichkeiten bürgen müssen. Nun gibt es etwas Entwarnung. Wir klären das Wichtigste.

Der Begriff der Anschaffungskosten wird im Handelsgesetzbuch (HGB) definiert. Nach § 255 HGB handelt es sich dabei um Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Unter nachträglichen Anschaffungskosten sind Aufwendungen zu verstehen, die entweder später oder zwangsläufig anfallen (z.B. zur Verbesserung eines Wirtschaftsguts). Anschaffungskosten können aber auch für immaterielle Vermögensgegenstände anfallen, etwa das Anlagevermögen. Entsprechend können auch (verdeckte) Einlagen eines Gesellschafters zu den nachträglichen Anschaffungskosten zählen.

Was der Bundesfinanzhof genau entschieden hat

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat hierzu jüngst drei wesentliche Entscheidungen getroffen:

- ⇒ Leistet ein Gesellschafter, der sich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbürgt hat, eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft, um seine Inanspruchnahme als Bürge zu vermeiden, führt dies zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung (BFH, Urteil vom 20. Juli 2018, Az. IX R 5/15).
- ⇒ Eine nur gesellschaftsintern wirkende Umgliederung einer freien Gewinnrücklage in eine zweckgebundene Rücklage führt nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten auf den Geschäftsanteil des veräußernden Gesellschafters (BFH, Urteil vom 6. Dezember 2017, Az. IX R 7/17).
- ⇒ Aufwendungen des Gesellschafters aus seiner Inanspruchnahme als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft führen nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten. Grund dafür ist die

Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG). (BFH, Urteil vom 11. Juli 2017, Az. IX R 36/15).

Durch das MoMiG ist die gesetzliche Grundlage für die bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten (im Rahmen des § 17 EStG) entfallen. Das wird in der Praxis zumeist negative Folgen bei der Ermittlung eines Gewinns bzw. Verlusts nach § 17 EStG haben. Um hier für mehr Rechtssicherheit in Unternehmen zu sorgen, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun eine neue Übergangsregelung geschaffen

(BMF, Schreiben vom 5. April 2019, Gz. IV C 6 - S 2244/17/10001).

Hiernach kann die bisherige Rechtsprechung (also vor den genannten BFH-Urteilen) aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin in allen offenen Fällen angewendet werden. Das gilt allerdings nur für Fälle, bei denen eine Finanzierungshilfe bis zum 27. September 2017 gewährt wurde oder bis zu diesem Termin eigenkapitalersetzend geworden ist.

In allen übrigen Fällen ist nun § 255 HGB für die Bestimmung der Anschaffungskosten (i.S.v. § 17 Absatz 2 EStG) maßgeblich. Nachträgliche Anschaffungskosten

stellen damit nur noch solche Aufwendungen dar, die nach handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen zu einer offenen und verdeckten Einlage in das Kapital der Gesellschaft

- führen. Hierzu zählen insbesondere
- ⇒ Nachschüsse (§§ 26ff GmbHG),
- ⇒ sonstige Zuzahlungen (§ 272 Absatz 2 Nummer 4 HGB),
- ⇒ Einzahlungen in die Kapitalrücklage,
- ⇒ Barzuschüsse oder
- ⇒ der Verzicht auf eine werthaltige Forderung.

Aufwendungen aus Fremdkapitalhilfen wie der Ausfall eines Darlehens oder der Ausfall mit einer Bürgschaftsregressforderung führen hingegen grundsätzlich nicht mehr zu Anschaffungskosten der Beteiligung. ■

STEURO-Tipp

Abweichend von den genannten Regelungen könnte etwas Anderes gelten, wenn die vom Gesellschafter gewährte Fremdkapitalhilfe aufgrund der vertraglichen Abreden mit der Zuführung einer Einlage in das Gesellschaftsvermögen wirtschaftlich vergleichbar ist. Mehr hierzu sowie zum gesamten Thema weiß Ihr Steuerberater.



Foto: GG-Berlin / pixelio.de

STREIT MIT DEM FINANZAMT WEGEN GEERBTEN ACKERFLÄCHEN

Wirklichkeit schlägt Schätzwert

Ein Erbe verkaufte zeitnah nach dem Erwerb die beiden geerbten Grundstücke, die als Ackerfläche genutzt werden. Daraufhin stritt er sich mit dem Finanzamt über den bei der Erbschaftsteuer anzusetzenden Grundstückswert. Hierfür kamen in dem Streitfall zwei Möglichkeiten in Betracht:

- ⇒ der so genannte Liquidationswert (nach § 166 BewG), den das Finanzamt anhand der Bodenrichtwerte auf etwa 190.000 Euro ermittelte oder
- ⇒ der tatsächlich erlöste Verkaufspreis in Höhe von knapp 124.000 Euro.

Der Bundesfinanzhof stellte sich letztlich auf die Seite des Erben (BFH, Urteil vom 30. Januar 2019, Az. II R 9/16). Weist der Steuerpflichtige nach, dass

der wahre Wert der kurze Zeit nach dem Erbanfall veräußerten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen wesentlich niedriger ist als der ermittelte Liquidationswert, kann dieser niedrigere Wert nach § 9 Abs. 2 BewG als Grundbesitzwert für Zwecke der Erbschaftsteuer festgestellt werden, so die Richter. Und dieser Nachweis geht ganz realitätsnah: nämlich über den zeitnah erzielten Kaufpreis. ■

STEURO-Tipp

Für ähnliche Fälle wichtig ist das Zauberwort „zeitnah“: Das ist ein Kaufpreis in aller Regel nur, wenn er innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt zustande gekommen ist.

KÜNDIGUNG DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE

Auszahlung voll besteuert

Eine Arbeitnehmerin konnte aufgrund einer Erkrankung nicht länger arbeiten. Sie kündigte ihre betriebliche Altersvorsorge – und hatte daraufhin eine Menge Ärger mit dem Finanzamt.

Viele Arbeitnehmer sorgen für das Alter mit betrieblicher Hilfe vor. Doch was passiert mit einer betrieblichen Altersvorsorge, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund eines Schicksalsschlags vorzeitig beendet werden muss? Mit dieser Frage musste sich nun das Finanzgericht Köln beschäftigen (FG Köln, Urteil vom 14. Februar 2019, Az. 15 K 855/18, veröffentlicht am 1. April 2019).

Arbeitnehmerin kündigte ihre Rentenversicherung

In dem Fall ging es um eine Arbeitnehmerin, die schwer erkrankte. Vor dem Hintergrund, dass für sie die Beantragung einer vorgezogenen (regulären) Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab September 2014 möglich wurde, kündigte sie ihr Arbeitsverhältnis zum 31. August 2014. Ihr Arbeitgeber teilte daraufhin der fondsgebundenen Rentenversicherung mit, dass die Versicherungsnehmereigenschaft auf die Frau übertragen werden solle. Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 kündigte sie die Versicherung.

Das war im Nachhinein möglicherweise ein Fehler. Denn das Finanzamt besteuerte die auf die Kündigung hin erfolgte Auszahlung des Einmalbetrags in voller Höhe (nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Die von der Frau beantragte Anwendung der so genannten „Fünftelregelung“ (nach § 34 EStG) berücksichtigte das Amt nicht. Dabei blieb ihm aufgrund der geltenden Gesetzeslage wohl oder übel gar keine andere Wahl. Das sah auch das Finanzgericht Köln so. Etwas Anderes hätte nur gegolten, wenn die Auszahlung als „atypisch“ hätte eingestuft werden können.

Das war sie in den Augen der Richter aber nicht. Für sie war hierbei von entscheidender Bedeutung, dass die Frau durch das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das

Recht erlangt hatte, in die Versicherungsnehmerstellung einzutreten. Sie konnte als Versicherungsnehmerin einerseits die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen oder die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln (jeweils mit dem Kapitalwahlrecht zwischen Rente und Kapitalauszahlung), andererseits aber auch die Versicherung kündigen (und damit den Kapitalwert als Einmalzahlung erhalten).

Auch bei den beiden erstgenannten Handlungsmöglichkeiten (Fortsetzung mit eigenen Beiträgen; beitragsfreie Versicherung) hätte die Klägerin im Streitjahr 2015 nach den Versicherungsbedingungen bereits ein Wahlrecht über die Auszahlungsform (Rente

oder Kapitalauszahlung) gehabt. Die Kapitalauszahlung stellt sich daher in allen möglichen Geschehensabläufen weder als vertragswidrig noch als atypisch dar. Sie war vielmehr von Anfang an vertragsmäßig vorgesehen.

Etwas Hoffnung bleibt noch: Richter ließen Revision zu

Ein wenig Hoffnung bleibt der Frau aber: Bisher sei – soweit ersichtlich – nämlich höchstrichterlich nicht geklärt, ob eine Kapitalauszahlung infolge einer Kündigung anders zu würdigen ist als ein bei regulärer Beendigung der Anspar-

phase ausgeübtes Kapitalwahlrecht. Offen sei zudem, ob bei Altersvorsorgeverträgen auch auf persönliche Beweggründe, die zur Ausübung eines Kapitalwahlrechts oder einer Kündigung geführt haben, abgestellt werden könne. Daher ließen die Richter eine Revision beim Bundesfinanzhof zu. ■



Foto: nito / AdobeStock

AM VALENTINSTAG GAB'S SCHLECHTE NACHRICHTEN FÜR DEN GATTEN

Keine Werbungskosten bei der Scheidung

Scheiden tut weh – nicht zuletzt auch finanziell. Das musste nun ein Mann erfahren, der sich mit dem Finanzamt über eine Ausgleichszahlung an seine (Noch-)Ehefrau stritt. Die Zahlung war im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung abgemacht worden. Es handelte sich dabei um den hälftigen Ausgleich eines Pensionsanspruchs bei einem Versorgungswerk. Diese Zahlung – immerhin rund 80.000 Euro – wurde wiederum mit den Ansprüchen verrechnet, die zugunsten des Mannes gegenüber der Ehefrau bestanden. Dennoch wollte er den abgeflossenen Betrag steuermindernd geltend machen, was ihm das Finanzamt verwehrte.

Und das zu Recht, wie das Finanzgericht Köln – ausgerechnet am Valentinstag – urteilte (FG Köln, Urteil vom 14. Februar 2019, Az. 15 K 2800/17). Das Finanzamt musste den Betrag weder als Sonderausgaben noch als vorweggenommene Werbungskosten steuermindernd berücksichtigen.

Ein Sonderausgabenabzug war allein deshalb nicht möglich, weil dem Mann dazu die Zustimmung seiner (im Streitjahr noch mit ihm gemeinsam steuerlich veranlagten) Ehefrau fehlte. Und (vorweggenommene) Werbungskosten lagen

bereits tatbestandlich nicht vor. Denn auch vorweggenommene Werbungskosten sind (gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (finaler Werbungskostenbegriff) oder (in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 4 EStG) durch die Einkunftserzielung veranlasste Aufwendungen (kausaler Werbungskostenbegriff).

Aufgrund der Ehescheidung hat die Ehefrau einen familienrechtlichen Anspruch auf einen Versorgungsausgleich, welchen der Ehemann durch eine Einmalzahlung abgefunden hat. Dieser Vorgang ist durch die private, nicht einkunftsbezogene Sphäre des Ehemannes (hier: die Ehescheidung) veranlasst. Für eine durch eine Trennung verursachte Vermögenseinbuße ist daher nach den oben genannten Grundsätzen kein Werbungskostenabzug möglich. ■



Foto: WavebreakMediaMicro / AdobeStock



VORSICHT BEI MINIJOB

Klare Regelung zur Arbeitszeit wichtig

Gerade in Minijobs wird oft nur dann gearbeitet, wenn Arbeit anfällt. Arbeitgeber müssen jetzt eine wichtige Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) bezüglich einer solchen so genannten Arbeit auf Abruf beachten: Hierbei gilt nun nämlich – wenn nichts Anderes vereinbart ist – eine gesetzliche wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden (nach § 12 TzBfG). Bis zum 31. Dezember lag die Grenze noch bei 10 Stunden. Das heißt: Unter Berücksichtigung des Mindestlohns in Höhe von aktuell 9,19 Euro fällt in solchen Fällen nun ein deutlich höheres Arbeitsentgelt als 450 Euro an. Das Überschreiten dieser geringfügigkeitsgrenze würde bedeuten, dass aus dem Minijob eine sozialversicherungspflichtige Anstellung wird – was in den allermeisten Fällen weder im Sinne des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers ist. Arbeitgeber sollten daher unbedingt prüfen, ob eine wöchentliche Arbeitszeit festgelegt wurde – oder eine wirksame Vereinbarung zur Arbeit auf Abruf treffen. ■

SPITZENSTEUERSATZ

4,1 Millionen zahlen rund 149,3 Milliarden

Etwa 4,1 Millionen Personen sind im vergangenen Jahr zumindest mit Teilen ihres zu versteuernden Einkommens dem Spitzensteuersatz unterworfen worden. Dies teilte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion mit. Weiter geht aus der Antwort hervor, dass das Einkommensteueraufkommen aller Steuerpflichtigen, die mit Teilen ihres zu versteuernden Einkommens mindestens dem Spitzensteuersatz unterworfen werden, im Jahr 2018 rund 149,3 Milliarden Euro betrug (+9,3 Mrd. Euro gegenüber 2017). Davon entfielen rund 39,8 Mrd. Euro (+2,4 Mrd. Euro) auf Steuerpflichtige, die mit Teilen ihres zu versteuernden Einkommens dem Höchststeuersatz unterliegen. ■

STEUERERKLÄRUNG BEI ALTERSEINKÜNFTE

Erleichterung für Rentner

Rentner und Pensionäre sollen es bei ihrer Steuererklärung künftig einfacher haben – vorerst allerdings nur in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Denn in diesen Ländern startet mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen ein Pilotprojekt, nämlich der zusätzliche Service einer „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“.

Neuer Papiervordruck für Spenden und sonstige Steuerermäßigungen

Dieser Service richtet sich ab sofort gezielt an Rentner und Pensionäre, bei denen das Finanzamt bereits die überwiegende Anzahl von steuerlich relevanten Informationen von dritter Seite elektronisch erhalten hat. Dazu gehören z.B. die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Renteneinkünfte oder / und Pensionen und die Krankenversicherungsbeiträge. Auf dem neuen Papiervordruck können dann ergänzend Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer oder außergewöhnliche Belastungen und Steuerermäßigungen für haus-



Foto: GordonGrand / Adobe Stock

haltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend gemacht werden. Damit sind alle steuerlichen Pflichten erledigt.

Aber Vorsicht: Wenn allerdings noch zusätzliche Einkünfte wie etwa aus Vermietung oder Gewerbe vorliegen, dann müssen die vollumfänglichen Steuerklärungsvordrucke genutzt werden.

Ob und wann dieser zusätzliche Service Rentnern und Pensionären auch in anderen Bundesländern zur Verfügung stehen wird, ist aktuell noch unklar. So oder so hilft bei der Steuererklärung aber weiterhin stets auch der Steuerberater Ihres Vertrauens. ■

ERHALTUNGSAUFWAND ODER HERSTELLUNGSKOSTEN?

Haus ohne Kanal ist nicht fertig

Ein Hausbau ist leider allzu oft mit ungeahnten Hindernissen versehen – doch für einen Bauherren in einem Fall vom Finanzgericht Düsseldorf kam es gleich doppelt dick (FG Düsseldorf, Urteil vom 13. September 2018, Az. 14 K 3011/17 E, veröffentlicht am 15. April 2019).

Was war passiert? Auf dem Grundstück stand zunächst noch ein altes Einfamilienhaus. Das ließ der Bauherr abreißen. Er wollte an dessen Stelle ein Zweifamilienhaus errichten lassen. Dann aber geriet die beauftragte Baufirma in finanzielle Probleme, der Bau stockte. Der Bauherr gewährte ihr daraufhin ein Darlehen zum Weiterbau des Hauses.

Zwischenzeitlich hatte ihn die Stadt dazu aufgefordert, einen Kanalschaden in Form eines Wurzeleinwuchses im

Anschlusskanal zu beseitigen. Die Sanierung kostete noch einmal rund 10.000 Euro. Das Haus wurde letztlich fertiggestellt, ein Teil vermietet.

Der Bauherr machte Werbungskosten geltend

In seiner Steuererklärung wollte der Bauherr die Sanierungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als (sofort abzugsfähige) Werbungskosten geltend machen. In seinen Augen handelte es sich dabei nämlich um Erhaltungsaufwand. Schließlich sei der Anschluss an das öffentliche Abwassernetz bereits vorhanden gewesen und nicht neu errichtet worden.

Doch Finanzamt und Finanzgericht sahen das anders. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation sei erforderlich, um das Gebäude

überhaupt erst bewohnen und nutzen zu können. Ohne diese Anschlüsse ist ein Wohnhaus nach heutigen Maßstäben nicht fertiggestellt, beschied das Gericht dem Bauherren. Deshalb handele es sich bei den Sanierungskosten nicht um Erhaltungsaufwand, sondern um Herstellungskosten. Daran ändere sich auch nichts durch das Argument, dass die Kanalleitungen nicht neu errichtet worden sind. Daher muss der Bauherr diese Kosten im Wege der so genannten Absetzung für Abnutzungen (AfA) geltend machen, bei der üblichen Nutzungsdauer von Gebäuden also über 50 Jahre verteilt.

Ebenfalls keine gute Nachricht gab es übrigens bezüglich des gewährten Darlehens: Ein halbes Jahr nach der Fertigstellung des Gebäudes ging die Baufirma pleite. ■

KINDERGELDANSPRUCH WÄHREND DER AUSBILDUNG

Erschwernis für Studierende

Auch für volljährige Kinder, die bereits einen ersten Abschluss in einem so genannten öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang erlangt haben, kann weiterhin ein Kindergeldanspruch bestehen. Das setzt aber voraus, dass der weitere Ausbildungsgang noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung ist und die Ausbildung die hauptsächliche Tätigkeit des Kindes bildet. Wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat, wird dagegen kein Kindergeldanspruch begründet, wenn von einer berufsbegleitenden Weiterbildung auszugehen ist. Denn hier stehe bereits die Berufstätigkeit im Vordergrund (BFH, Urteil vom 11. Dezember 2018, Az. III R 26/18).

Tochter begann nach ihrem Bachelor während des Jobs noch einen Master

In dem Fall geklagt hatte eine Mutter, deren Tochter an einer dualen Hochschule ein Bachelorstudium im Fach Betriebswirtschaftslehre erfolgreich abschloss. Im Anschluss daran vereinbarte die Tochter mit ihrem bisherigen Ausbildungsbetrieb vertraglich ein Vollzeitarbeitsverhältnis. Parallel dazu begann sie mit einem fünfsemestrigen Masterstudium im Studiengang Wirtschaftspsychologie. Die Vorlesungen fanden abends und teilweise auch am Samstag statt.



Foto: Solisimages/fotolia.de

STEURO-Tipp

Der Bundesfinanzhof schloss in seinem Urteil nicht aus, dass auch mehrere Ausbildungsabschnitte zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammenzufassen sein könnten. Das gehe aber nur, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang (z.B. dieselbe Berufssparte) zueinander stehen und in engem zeitlichem Zusammenhang durchgeführt werden. Eine solche einheitliche Erstausbildung muss jedoch von einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung abgegrenzt werden. Worauf genau es bei dieser Abgrenzung ankommt, weiß Ihr Steuerberater.

Die Familienkasse lehnte eine weitere Auszahlung von Kindergeld ab. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Tochter mit dem Bachelorabschluss bereits ihre Erstausbildung abgeschlossen habe und während des Masterstudiums einer umfangreichen und damit den Kindergeldanspruch ausschließenden Erwerbstätigkeit nachgehe. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage zunächst noch statt, weil es davon ausging, dass das Masterstudium noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung sei und es deshalb nicht auf den Umfang der daneben ausgeübten Erwerbstätigkeit ankomme.

Dagegen hielt der BFH die Revision der Familienkasse für begründet. Für in Ausbildung befindliche volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur dann ein Kindergeldanspruch, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die regelmäßig mehr als 20 Wochenstunden umfasst. ■

SPEKULATIONSSTEUER BEIM IMMOBILIENVERKAUF

Kurzzeitige Vermietung ist ok

Beinahe wäre einem Immobilienverkäufer eine kurzzeitige Vermietung zum Verhängnis geworden. Er veräußerte seine insgesamt rund acht Jahre lang selbst genutzte Eigentumswohnung mit einem saftigen Gewinn in Höhe von rund 44.000 Euro. Vor dem Verkauf im Dezember des Streitjahres jedoch hatte er die Wohnung für einige Monate ab April des gleichen Jahres ver-

mietet. Das Finanzamt witterte deshalb ein Spekulationsgeschäft innerhalb der kritischen 10-Jahres-Frist bei Immobiliengeschäften und besteuerte den Veräußerungsgewinn.

Dagegen klagte der Verkäufer. Schließlich habe er die Wohnung im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorausgegangenen Jahren noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Der in dem Fall

maßgebliche § 23 EStG fordere insoweit keine „ausschließliche“ Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung. Die Vermietung sei daher – ebenso wie ein Leerstand – unschädlich. Dieser Argumentation pflichtete das Finanzgericht Baden-Württemberg vollumfänglich bei (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Dezember 2018, Az. 13 K 289/17). ■



Foto: Ekaterina / AdobeStock

DIENSTWAGEN MIT TELEMATIK

Fahrtenbuch muss unveränderbar sein

Die unmittelbare elektronische Erfassung der Fahrwege eines Dienstwagens durch ein technisches System reicht zur Führung eines Fahrtenbuchs nicht aus, entschied das Niedersächsische Finanzgericht (Niedersächsisches FG, Urteil vom 23. Januar 2019, Az. 3 K 107/18; Nichtzulassungsbeschwerde anhängig, BFH-Az. VI B 25/19). Der in dem Fall umstrittene Dienstwagen war mit einer so genannten Telematiklösung inklusive der Funktion „elektronisches Fahrtenbuch“ ausgestattet. Über die Software können einer aufgezeichneten Fahrt dabei ein vordefinierter oder auch ein individueller Fahrtzweck zugeordnet werden. Diese Zuordnung war allerdings nach der Erfassung zunächst frei veränderbar – und genau daran störten sich die Richter. ■

SONDERAUSGABENABZUG

Finanzamt muss nicht selbstständig prüfen

Der Sonderausgabenabzug für eine zusätzliche Altersvorsorge (nach § 10a EStG) setzt voraus, dass der Steuerpflichtige die Anlage AV zur Einkommensteuererklärung abgegeben hat. Das stellte das Hessische Finanzgericht klar (Hessisches FG, Urteil vom 28. Januar 2019, Az. 9 K 1382/18; rechtskräftig). Im entschiedenen Fall lagen dem Finanzamt zwar elektronisch übermittelte Informationen über die von den Klägern geleisteten Altersvorsorgebeiträge vor. Aus dieser Tatsache ergebe sich aber nicht, dass es eine Güntigerprüfung (gemäß § 10a Abs. 2 EStG) mit dem Ergebnis eines Sonderausgabenabzugs hätte durchführen müssen. Dies wäre nur der Fall gewesen, wenn der Behörde zugleich die von den Klägern ausgefüllte Anlage AV vorgelegen hätte, so die Richter. ■

START DES ELEKTRONISCHEN HAUSHALTSSCHECKS

Die Haushaltshilfe hilft beim Steuersparen

Rund 80 Prozent der Haushaltshilfen hierzulande arbeiten Schwarz. Das ist für die Arbeitgeber ein teures Risiko. Dabei ist die Anmeldung sehr unkompliziert, vor allem mit dem neuen elektronischen Haushaltsscheck. Und am Ende lassen sich sogar noch Steuern sparen.

Sie putzen, machen die Wäsche, betreuen die Kinder oder pflegen den Garten: Haushaltshilfen gehören mittlerweile zum Alltag vieler Privatsleute hierzulande. Weniger alltäglich ist ihre Anmeldung. Obwohl Minijobs im Privathaushalt bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden müssen, arbeiten die meisten Haushaltshilfen immer noch Schwarz – und das, obwohl die Risiken der illegalen Beschäftigung vielen durchaus bekannt sind. Das ergab die aktuelle Umfrage des Meinungsforschungsinstituts forsa im Auftrag der Minijob-Zentrale. So gaben 70 Prozent der rund 1.000 Befragten an, dass sie Bedenken hätten, eine Haushaltshilfe Schwarz zu beschäftigen – obwohl geschätzt rund 80% der Arbeitgeber hierzulande dies genau so machen.

Schwarzarbeit daheim kann für den Arbeitgeber teure Folgen haben

Die größte Sorge der Befragten war dabei, bei einem Arbeitsunfall der Haushaltshilfe für die Behandlungskosten aufkommen zu müssen (88 Prozent). In der Tat ist das ein Risiko. Zumal der Arbeitgeber in einem solchen Fall nicht gemeinsam mit seiner Haushaltshilfe haftet, sondern allein, warnt die Minijob-Zentrale. Zwar kommt bei einem Arbeitsunfall zunächst die Unfallversicherung für die Kosten auf – sie kann diese bei unangemeldeten Beschäftigungsverhältnissen aber vom Arbeitgeber zurückfordern.

Teuer kann es auch noch in anderer Hinsicht werden, sollte das illegale Beschäftigungsverhältnis auffliegen: Wer seine Haushaltshilfe nicht anmeldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit – es droht eine empfindliche Geldbuße.

Besser ist es also, die Haushaltshilfe auf 450-Euro-Basis anzumelden – zumal sich am Ende oft sogar Steuern sparen lassen (siehe **STEURO-Tipp**). Die Anmeldung geht über den Haushaltsscheck der Minijob-Zentrale jetzt auch denkbar einfach online unter: www.minijob-zentrale.de/haushaltsscheck

In dem Verfahren gibt der Arbeitgeber zu Beginn des Arbeitsverhältnisses einige Daten zu sich selbst und dem Minijobber an. Dazu zählen neben persönlichen Angaben auch solche zum Entgelt. Wichtig dabei zu wissen: Wenn das Einkommen nicht konstant ist, sondern je nach monatlichen Beschäftigungszeiten schwankt (also ein Stundenlohn vereinbart ist), muss der Haushaltsscheck auch monatlich ausgefüllt



Foto: ipag / AdobeStock

werden. Allerdings bietet sich in solchen Fällen alternativ ein nachträglicher Halbjahres-Haushaltsscheck an.

Beim ersten Haushaltsscheck vergibt die Minijob-Zentrale außerdem eine Betriebsnummer. Diese wird dann bei allen weiteren Schecks angegeben. Fällt der Arbeitnehmer länger aus (ob wegen Krankheit oder Urlaub) oder wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist eine Unterbrechungsmeldung bzw. ein Änderungs-Haushaltsscheck notwendig.

Eine nicht ganz unwesentliche Frage ist dann noch, ob die Haushaltshilfe ihre Rentenversicherung selbst zahlen möchte oder nicht.

Minijobber können sich aber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Die Eingabemaske auf der Homepage der Minijob-Zentrale ist bezüglich der meisten Angaben recht verständlich und selbsterklärend. Und der geringe Aufwand lohnt sich: Schließlich ist der Minijobber mit der Anmeldung automatisch bei der Unfallversicherung angemeldet. Somit bleiben Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der sicheren Seite. ■

STEURO-Tipp

So genannte haushaltsnahe Dienstleistungen können mit 20 Prozent von der Steuer abgesetzt werden. Somit kann es sich sogar lohnen, die wöchentliche Putzhilfe anzumelden und nicht mehr Schwarz zu beschäftigen.

Wenn die Putzhilfe bisher Schwarz 120 Euro monatlich verdiente, bleibt es bei einem angemeldeten Minijob auch weiterhin dabei. Die monatlichen Abgaben des Auftraggebers betragen 14,9 Prozent (hierin enthalten sind u.a. Kranken-, Renten- und Unfallversicherung), also 17,88 Euro; das sind dann 137,88 Euro insgesamt. Die Steuerersparnis beträgt aber 20 Prozent vom Gesamtbetrag, also 27,58 Euro. Die Putzhilfe schlägt demnach nur noch mit 110,30 Euro zu Buche.

URTEIL DES BUNDESSOZIALGERICHTS ZUR ALTERSTEILZEIT

Mit dem Midijob in Rente gehen

Für Arbeitnehmer mit einem nicht ganz so hohen Einkommen, die bereits vor ihrem kompletten Eintritt in den Altersruhestand beruflich kürzer treten wollen, bedeutet eine neue Entscheidung des Bundessozialgerichts eine gute Nachricht. Verringert sich ihr Arbeitsentgelt durch die Altersteilzeit auf unter 850 Euro (bzw. ab 1. Juli auf unter 1.300 Euro), können sie von dem Übergangsbereich bei so genannten Midijobs profitieren. Dann fallen geringere Sozialversicherungsbeiträge an.

Damit widersprachen die Sozialrichter der bisherigen Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund (BSG, Urteil vom

15. August 2018, Az. B 12 R 4/18 R). Diese forderte in dem entschiedenen Fall Sozialversicherungsbeiträge von einem Arbeitgeber nach, der mit einer Beschäftigten eine Altersteilzeitvereinbarung geschlossen hatte. Danach reduzierte sie ihre wöchentliche Arbeitszeit von ursprünglich 16 auf 8 Stunden. Ab diesem Zeitpunkt verringerte sich ihr monatliches Arbeitsentgelt von bisher 900 auf 450 Euro, ein Jahr später stieg es dann auf 490 Euro und wiederum gut zwei Jahre später auf 540 Euro. Der Arbeitgeber zahlte aus diesen Arbeitsentgelten Gesamtsozialversicherungsbeiträge, die er jeweils nach den für Arbeitsentgelte in der

WAS DIE ÄNDERUNG DER GERINGFÜGIGKEITSRICHTLINIEN BEDEUTET

Minijobber dürfen öfter kurzfristig arbeiten

Bei kurzfristigen Minijobs profitieren Arbeitgeber und Aushilfen gleichermaßen von der flexibleren Auslegung des 3-Monats-Zeitraums. Wir zeigen, was sich durch die Änderung der maßgeblichen Richtlinien geändert hat und wie sich die Arbeitstage bei kurzfristiger Beschäftigung errechnen.

Insbesondere in der Landwirtschaft und in der Gastronomie gibt es immer wieder befristete Jobs. Spargel oder Erdbeeren haben eben nur für kurze Zeit Saison. In der Gastronomie werden vor allem bei schönem Sommerwetter oder an Wochenenden Aushilfen benötigt. Seit Anfang diesen Jahres wird der 3-Monats-Zeitraum für diese so genannten kurzfristigen Minijobs großzügiger ausgelegt (siehe auch **STEURO** 2/2019).

Ein kurzfristiger Minijob liegt vor, wenn im Voraus abzusehen ist, dass die Beschäftigung maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr andauert, erklärt die Minijob-Zentrale. Im Unterschied zu den 450-Euro-Minijobs dürfen Beschäftigte in einem kurzfristigen Minijob unbegrenzt verdienen und für Arbeitgeber fallen nur geringe Abgaben an.

3-Monats-Zeitraum – so wird er berechnet

Arbeitet der Minijobber an mindestens fünf Tagen pro Woche, darf er maximal drei Monate beschäftigt

werden. Hierbei kann es sich um Kalendermonate oder Zeitmonate handeln. Ein kurzfristiger Minijobber kann zum Beispiel vom 1. Mai bis 31. Juli (= drei Kalendermonate) oder vom 15. September bis 14. Dezember (= drei Zeitmonate) beschäftigt werden.

Flexiblere Regelungen bei mehreren Minijobs

Die Zeiträume mehrerer kurzfristiger Minijobs sind zusammenzurechnen, wobei maximal 90 Kalendertage im Kalenderjahr zulässig sind. Volle Kalender- und Zeitmonate sind mit 30 Kalendertagen, Teilmonate mit den tatsächlichen Kalendertagen anzusetzen. Für Zeiträume, die nicht ausschließlich aus vollen Monaten, sondern auch aus Teilmonaten bestehen, sind Kalendermonate vorrangig vor Zeitmonaten zu berücksichtigen. Durch die neuen Regeln der Zusammenrechnung kann ein kurzfristiger Minijob heute in der Regel länger ausgeübt werden. Nach der alten Fassung der Geringfügig-

keits-Richtlinien wurde jeder Monat nicht mit 30, sondern grundsätzlich mit seinen tatsächlichen Kalendertagen angerechnet.

Die Minijob-Zentrale gibt in ihrem Blog (blog.minijob-zentrale.de) ein Beispiel, das zeigt, was sich mit

den neuen Geringfügigkeits-Richtlinien geändert hat:

Während der Spargelsaison hat Niklas als Aushilfe **vom 18. Mai bis 25. Juni** täglich im Hofladen eines Bauern ausgeholfen. Später folgte noch eine Aushilfsbeschäftigung **vom 10. Juli bis zum 31. August** als Urlaubsvertretung in einem Biergarten.

➤ Berechnung nach den alten Geringfügigkeits-Richtlinien:

14 Tage (Mai) + 25 Tage (Juni) = 39 Kalendertage
22 Tage (Juli) + 31 Tage (August) = 53 Kalendertage
39 Kalendertage + 53 Kalendertage = 92 Kalendertage

Die erste Beschäftigung ist als kurzfristiger Minijob bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Mit der zweiten Beschäftigung wird die Zeitgrenze von 90 Kalendertagen überschritten, so dass mit Beginn dieser Beschäftigung kein kurzfristiger Minijob mehr vorliegt.

➤ Berechnung nach den neuen Geringfügigkeits-Richtlinien:

30 Tage (Zeitmonat 18. Mai bis 17. Juni) + 8 Tage (Teilmonat 18. bis 25. Juni) = 38 Kalendertage
22 Tage (Teilmonat Juli) + 30 Tage (Kalendermonat August) = 52 Kalendertage
38 Kalendertage + 52 Kalendertage = 90 Kalendertage

Nach der neuen Berechnungsweise sind sowohl die erste als auch die zweite Beschäftigung als kurzfristige Minijobs bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Fazit: Durch die neue Regelung kann eine Aushilfe in der Regel mehr Kalendertage innerhalb eines Kalenderjahres kurzfristig arbeiten. ■



Foto: Daniel Ernst / AdobeStock

➡ so genannten Gleitzone geltenden Spezialvorschriften berechnete.

Rentenversicherung stellte sich zunächst quer, der Arbeitgeber klagte – mit Erfolg

Die Rentenversicherung war aber der Auffassung, dass diese Vorschriften gar nicht anwendbar seien, wenn sich das Arbeitsentgelt aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung verringere und deshalb erst in die Gleitzone falle. Deshalb forderte sie Sozialversicherungsbeiträge nach, wogegen der Arbeitgeber klagte – letztlich nun mit Erfolg. Inzwischen



Foto: Robert Kneschke / AdobeStock

berücksichtigen auch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die geänderte Rechtslage.

Klar ist, dass derzeit viele Arbeitnehmer, die im so genannten Blockmodell in Altersteilzeit arbeiten oder bald arbeiten wollen, bislang eher nicht von der neuen Rechtsprechung profitieren können – ihr Einkommen dürfte in den meisten Fällen schlicht zu hoch sein. Durch die Anhebung der Grenze bei Midijobs auf 1.300 Euro ab dem 1. Juli kann sich das aber ändern.

Betroffene Arbeitgeber sollten mit ihrem Steuerberater klären, inwiefern sich Altersteilzeitregelungen mit ihren Arbeitnehmern angesichts der geänderten Rechtslage optimal gestalten lassen. Zumal die von ihnen gezahlten Aufstockungsbeiträge (nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Altersteilzeitgesetz) zur Erhöhung des Regelarbeitsentgelts bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt bleiben. ■

WELCHE BEMESSUNGSGRUNDLAGE BEI DER PRIVATEN NUTZUNG GILT

Neuer Steuervorteil für das (Elektro-)Dienstfahrrad

Viele Arbeitnehmer fahren inzwischen mit dem (elektrischen) Dienstfahrrad zur Arbeit. Und natürlich dürfen sie es meist auch privat nutzen. Zur steuerlichen Behandlung einer solchen privaten Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads haben die obersten Finanzbehörden der Länder nun einen gleich lautenden Erlass herausgegeben, der ab dem Kalenderjahr 2019 gilt. Dieser Erlass begünstigt die Überlassung dieser Fahrräder – wobei es bei der Höhe des Steuervorteils auf den Zeitpunkt der Überlassung ankommt.

Vorsicht bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten

In dem Erlass (vom 13. März 2019) heißt es unter anderem:

- ➔ Als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung wird 1% der auf volle 100 Euro ab-

gerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.

- ➔ Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022, wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung 1% der auf volle 100 Euro abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung festgesetzt. In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Aber Vorsicht: Wurde das betriebliche Fahrrad vor dem 1. Januar 2019 vom Arbeitgeber



Foto: Kzenon / AdobeStock

bereits einem anderen Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31. Dezember 2018 für dieses Fahrrad bei der erstgenannten Regelung.

- ➔ Die Freigrenze für Sachbezüge (nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG) spielt in beiden Fällen keine Rolle.
- ➔ Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers an

fremde Dritte (z.B. Fahrradverleihfirmen), kann der geldwerte Vorteil auch nach § 8 Absatz 3 EStG ermittelt und der Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 Euro berücksichtigt werden, wenn die Lohnsteuer nicht nach § 40 EStG pauschal erhoben wird.

- ➔ Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Elektrofahräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind (also keiner Kennzeichen- und Versicherungspflicht unterliegen). ■

TERMINE Steuerkalender 2019

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Juni

11.06. Ende der Abgabefrist
14.06. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	3	10	17	24
Di	4	11	18	25
Mi	5	12	19	26
Do	6	13	20	27
Fr	7	14	21	28
Sa	1	8	15	22
So	2	9	16	23

Juli

10.07. Ende der Abgabefrist
15.07. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

August

12.08. Ende der Abgabefrist
15.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

15.08. Ende der Abgabefrist
19.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	5	12	19	26
Di	6	13	20	27
Mi	7	14	21	28
Do	1	8	15	22
Fr	2	9	16	23
Sa	3	10	17	24
So	4	11	18	25

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.